

FRAGEBOGEN ZUR BEWÄSSERUNGSPREISGESTALTUNG IN DER LANDWIRTSCHAFT

1. Art der Wasserquelle: Welche Wasserquelle wird für die Bewässerung in der Landwirtschaft primär in Ihrem Bundesland genutzt?

- Oberirdisches Wasser / Oberflächenwasser
- Grundwasser
- Beides

2. Kostenpflicht für Landwirte: Müssen Landwirte Entgelte für die Nutzung von Wasser zur Bewässerung entrichten?

- Ja
- Wenn nein:
- Was ist der Grund für die Entgeltbefreiung?

3. Seit wann werden diese Entgelte erhoben?

Am 1. Januar 2024 ist das Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (LWEntG) in Rheinland-Pfalz in Kraft getreten

4. Wie hoch sind die Entgelte und unterscheiden sich die Entgeltsätze je nach Wasserquelle?

- Oberirdisches Wasser / Oberflächenwasser [€/m³]: 2,4 Cent je Kubikmeter
- Grundwasser [€/m³]: 6,0 Cent je Kubikmeter

5. Gibt es gesetzlich geregelte Freibeträge oder Freigrenzen für die Wasserentnahme zur Bewässerung in der Landwirtschaft? Wenn ja, wie hoch sind diese?

Schwellenwerte bezüglich einer Zahlungspflicht liegen bei Grundwasserentnahme von 10.000 m³/Jahr je Entgeltpflichtigem sowie bei Entnahme aus oberirdischen Gewässern von 20.000 m³/Jahr je Entgeltpflichtigem. Darüber hinaus sind alle Entnahmen entgeltpflichtig, sofern kein Fall einer gesetzlich vorgesehenen Ausnahme vorliegt. Diese Schwellenwerte gelten für alle.

6. Wie erfolgt die behördliche Anmeldung und Meldung des Wasserverbrauchs durch Landwirte für die Entnahme von Wasser zur Bewässerung, einschließlich der erforderlichen Formulare und Meldeverfahren?

Das Wasserentnahmeentgelt wird erhoben, indem der Entgeltspflichtige gegenüber der Behörde eine Erklärung über die entnommenen Wassermengen abgibt und die Behörde nach entsprechender Prüfung auf dieser Grundlage das zu entrichtende Entnahmeentgelt per Bescheid festsetzt. Erklärte Entnahmemengen und festgesetztes Entgelt beziehen sich dabei immer auf ein vollständiges Kalenderjahr (Veranlagungsjahr). Der Vorgang der Erklärung und Festsetzung erfolgt grundsätzlich im darauffolgenden Jahr. Erklärungen können ausschließlich digital über die DV-Fachanwendung „eWaCent“ eingereicht werden.

7. Werden regionale hydrologische Bedingungen und spezifische Bewirtschaftungsziele berücksichtigt?

Nein.

8. Gibt es Ermäßigungen für die Erfüllung bestimmter technischer Mindestanforderungen oder Effizienzstandards?

Ermäßigungen gibt es nicht. Allerdings gibt es die Möglichkeit Aufwendungen zu verrechnen. Hierzu zählen:

- a) Aufwendungen durch Effizienzanalysen für Maßnahmen, die geeignet sind, eine Reduzierung von Wärmefrachteinleitungen in das Gewässer zu bewirken

b) Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die von der oberen Wasserbehörde auf der Grundlage einer Effizienzanalyse im Sinne der Nummer 1 als verrechnungsfähig anerkannt werden

c) Aufwendungen des Entgeltpflichtigen für Kooperationsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen
1. ihm als einem Träger der Wasserversorgung und landwirtschaftlichen Betrieben oder
2. ihm als einem Getränke herstellenden Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben

9. Wird der Zeitraum der Wasserentnahme (saisonal oder ganzjährig) in die Bemessung einbezogen?

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

10. Welche spezifischen Faktoren, die hier nicht genannt wurden, werden bei der Bemessung des Bewässerungsentgelts für landwirtschaftliche Betriebe berücksichtigt?

Es gibt keine spezifischen Faktoren, die nur für den Bereich Landwirtschaft gelten.

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Diese Informationen und alles Weitere zum Wasserentgelt sind zugänglich unter:

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/fachverfahren/wasserentnahmeentgelt>